

Antrag auf Beurlaubung von Schülern für einen Auslandsaufenthalt

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Vorlage bei der Schule

Es gilt, Folgendes zu beachten:

- Während des Auslandsaufenthaltes muss der Schüler/die Schülerin eine Schule im Gastland besuchen. Die Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch muss der Schulleitung nach Rückkehr vorgelegt werden.
- Der Schüler/die Schülerin ist gehalten, etwaige Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten, eigenverantwortlich auszugleichen, um weiter erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können.
- Ausländische Bildungsnachweise können nicht anerkannt werden.
- Wenn Ihr Kind einen Teil der EF oder die EF durch einen Auslandsaufenthalt ersetzt, wird diese Zeit auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet.
- Wenn Ihr Kind einen Teil der EF oder die EF im Ausland verbringt und im darauffolgenden Schuljahr die EF wiederholt, so wird dieser Zeitraum nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet und gilt somit als eingeschoben.
- Wenn Ihr Kind einen Teil der Q1 oder die Q1 durch einen Auslandsaufenthalt ersetzt, wird diese Zeit nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet und die Q1 muss im darauffolgenden Schuljahr wiederholt werden.
- Für die Beratung bzgl. der Schullaufbahn vor dem Auslandsaufenthalt steht Herr Spyra (spyra@monte-koeln.de) zur Verfügung.
- Ansprechpartner für französischsprachige bzw. englischsprachige Auslandsprogramme sind Frau Klein (klein@monte-koeln.de) und Frau Rombach (rombach@monte-koeln.de)
- Oberstufe: Für eine Beratung über die weitere Schullaufbahn während bzw. nach dem Auslandsaufenthalt muss sich der Schüler/die Schülerin rechtzeitig mit dem Beratungslehrer/ der Beratungslehrerin der Stufe in Verbindung zu setzen. Hierbei sollten Sie über die Homepage oder durch stetige Kontrolle der Maileingänge die relevanten Informationen im Blick behalten.
- Bitte nennen Sie uns auf jeden Fall Ihre E-Mail-Adresse und die Ihres Kindes, damit wir Sie weiterhin informieren können, z.B. um anstehende Kurswahlen oder ähnliches.
- Teilen Sie uns rechtzeitig das Rückkehrdatum Ihres Kindes mit.

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum,

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Name, Vorname	Geburtsdatum
Notendurchschnitt des letzten Zeugnisses	Klasse / Jahrgangsstufe
Anschrift (in Deutschland)	Telefon
E-Mail Adresse (der Schüler / des Schülers)	E-Mail Adresse (der Erziehungsberechtigten)
Anschrift im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)	Name und Anschrift der Schule im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)

Zeitraum, für den eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt beantragt wird:

vom _____ bis _____

In welches Land soll es gehen? _____

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

☐ Mein Kind möchte während der EF für ein Schuljahr ins Ausland und bei Rückkehr in der Q1 weitermachen. **Wichtig: Hierbei entscheiden die Noten am Ende der 10. Klasse, ob die Schullaufbahn in der Q1 fortgeführt werden kann.**

☐ Mein Kind möchte während der EF für ein Schuljahr ins Ausland und bei Rückkehr die EF wiederholen.

☐ Mein Kind möchte während der EF für ein Halbjahr (____. Halbjahr) ins Ausland und bei Rückkehr in der jetzigen Jahrgangsstufe weitermachen. **Wichtig: Falls der Aufenthalt im 2. Halbjahr geplant ist, entscheiden die Noten am Ende der 10. Klasse, ob die Schullaufbahn in der Q1 fortgeführt werden kann.**

☐ Mein Kind möchte während der Q1 für ein Schuljahr ins Ausland und bei Rückkehr die Q1 am Montessori Gymnasium Köln wiederholen.

Im Allgemeinen gilt: Für die Ausstellung eines Zeugnisses (mit Noten) müssen alle geforderten bzw. einzubringenden Leistungen erbracht werden.

Ort, Datum,

Unterschrift der Erziehungsberechtigten